

## Änderungen der Approbationsordnung

Quelle: Erste VO

Änderungsinhalt

Umsetzungstermin lt. VO

### Ärztliche Prüfungen

Art. 4	§ 1 Abs. 2 Satz Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1	die <b>Ärztliche Prüfung wird statt in zwei in drei Abschnitten</b> abgelegt, wobei im Zweiten Abschnitt der AP schriftlich und im Dritten Abschnitt der AP mündlich-praktisch geprüft wird	01.01.2014
Art. 1 Nr. 6 b)	§ 14 Abs. 1 Satz 3	die schriftlichen Teile können <b>auch rechnergestützt</b> durchgeführt werden	unmittelbar
Art. 4 Nr. 5 b)	§ 10 Abs. 5 (neu)	Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der AP erforderlich sind, müssen nach Bestehen des Ersten Abschnitts der AP erworben worden sein; Nachweise, die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der AP erforderlich sind, müssen nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der AP erworben worden sein	01.01.2014

### Praktisches Jahr

Art 4 Nr. 3 a)	§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3	<b>Beginn PJ: Mai und November, nach Bestehen des Zweiten Abschnitts</b> der Ärztlichen Prüfung	01.01.2014
Art. 2 Nr. 1 a)	§ 3 Abs. 1 a (neu)	Universitäten müssen ein <b>Logbuch</b> (Ausbildungsplan) erstellen, nach dem die Ausbildung durchzuführen ist	01.04.2013
Art. 2 Nr. 1 b)	§ 3 Abs. 2 Satz 5	die PJ-Tertiale können an der Heimat-Uni, den angegliederten Lehrkrankenhäusern <b>oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder in Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten absolviert werden</b> , soweit genügend Plätze vorhanden sind	01.04.2013
Art. 2 Nr. 1 b)	§ 3 Abs. 2 Satz 3	bei der Auswahl der Lehrkrankenhäuser ist die Universität zu einer <b>angemessenen regionalen Verteilung</b> verpflichtet	01.04.2013
Art. 2 Nr. 1 c)	§ 3 Abs. 7 (neu)	die Ausbildung ist <b>regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren</b> und die Ergebnisse bekannt zu geben	01.04.2013
Art. 2 Nr. 2 a)	§ 3 Abs. 3 Satz 1 (neu)	die <b>(Lehr-)Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach dem Logbuch der Universität durchzuführen</b> , mit der sie die Vereinbarung geschlossen haben	01.04.2013
Art. 2 Nr. 2 a)	§ 3 Abs. 3 Satz 2 (neu)	die <b>Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung vorbereitenden und - soweit möglich - begleitenden Lehrveranstaltungen teil</b>	01.04.2013
Art. 2 Nr. 2 a)	§ 3 Abs. 3 Satz 3 (neu)	die <b>(Lehr-)Krankenhäuser benennen einen PJ-Beauftragten</b> , der die Ausbildung mit der Uni abstimmt und die Evaluation nach Abs. 7 durchführt und dieser die Ergebnisse mitteilt	01.04.2013
Art. 1 Nr. 2 a)	§ 3 Abs. 1	mit Beginn des PJ.es im Okt. 2015 sind für 10 %, mit Beginn des PJ.es im Okt. 2017 für 20% und mit Beginn des PJ.es im Okt. 2019 für alle Studierenden ein <b>Tertial-Platz in Allgemeinmedizin</b> bereitzuhalten	01.10.2015 bzw. 01.10.2017 bzw. 01.10.2019
Art 1 Nr. 2 a) Satz Satz 1 und 2	§ 3 Abs. 1 Satz 7	Absolvierung des PJ.es <b>in Teilzeit möglich</b>	01.04.2013
Art. 2 Nr. 1 b) b1)	§ 3 Abs. 4 Satz 8	<b>Geld- und Sachleistungen nicht höher als Bafög zulässig</b>	01.04.2013
Art. 1 Nr. 2 b)	§ 3 Abs. 3 Satz 1	<b>Erhöhung Fehlzeit</b> auf 30 Ausbildungstage, max. 20 pro Tertial	asap
Anlage 2b	Anlage 2b	Aufnahme Semester in Leistungsübersicht	asap

## Änderungen der Approbationsordnung

Quelle: Erste VO	Änderungsinhalt	Umsetzungstermin lt. VO	
<b>Blockpraktikum Allgemeinmedizin</b>			
Art. 3 Nr. 1	§ 2 Abs. 3 Satz 13 (neu)	<b>BP Allgemeinmedizin mind. 2 Wochen</b>	01.10.2013
<b>neu: QB 14 Schmerzmedizin</b>			
Art. 1 Nr. 8 a) bb)	§ 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 14	<b>neu: QB Schmerzmedizin</b>	asap
<b>neu: Ärztliche Gesprächsführung</b>			
Art. 1 Nr. 8 a	§ 28 Abs. 2 Satz 1	<b>neu: in den Prüfungen (nach altem wie neuen Recht) sind Kompetenzen in der ärztlichen Gesprächsführung nachzuweisen</b>	asap
<b>Umbenennung QB 3</b>			
Art. 1 Nr. 8 a) aa)	§ 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3	<b>Umbenennung von QB 3, "Öffentliche Gesundheitspflege" durch "Öffentliches Gesundheitswesen" ersetzen</b>	asap
<b>Famulaturen</b>			
Art. 3 Nr. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 3	<b>neu: Pflichtfamulatur Allgemeinmedizin (einen Monat)</b>	01.10.2013
Art. 1 Nr. 4	§ 7 Abs. 2 Nr. 2	<b>Famulatur auch in einer stationären Rehabilitationseinrichtung möglich</b>	asap
<b>Krankenpflegepraktikum</b>			
Art. 1 Nr. 3 a)	§ 6 Abs. 1 Satz 1	das <b>Krankenpflegepraktikum (in einem Krankenhaus) kann auch in Reha-Einrichtungen</b> mit vergleichbarem Pflegeaufwand abgeleistet werden	asap
Art. 1 Nr. 3 b)	§ 6 Abs. 2	auf den <b>Krankenpflagedienst sind zusätzlich anzurechnen:</b> eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, des Jugendfreiwilligendienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes und eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungshelfer, als Rettungsassistent In oder in der Kranken-, Kindernkranken- oder Altenpflege sowie eine (mind. einjährige) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegehilfe	asap
<b>Leistungsnachweise</b>			
Art. 1 Nr. 5 b)	§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1d) und Nr. 2. c)	zur Meldung zum Ersten und Zweiten der ÄP kann statt der (einzelnen) Bescheinigungen (Leistungsnachweise) <b>auch eine zusammenfassende Bescheinigung</b> vorgelegt werden	asap
<b>Zeugnisse</b>			
Art. 4 Nr.n 28, 29	Anlagen 11 a und 12	Zeugnisse über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und die Ärztliche Prüfung neu gefasst	01.01.2014